

- Maner & Co. in Wien.**
3027. **Rnauer, R.**, Karl Vogt u. sein Auditorium. Drei Vorträge. 2. Aufl. gr. 8. Geh. 6 N $\mathcal{A}$
- Oldenbourg in München.**
3028. **Gesetz** f. Maß u. Gewicht u. Eichordnung f. das Königr. Bayern. Eine Sammlg. der Verordngn. u. Bekanntmachgn., welche in Ausführg. d. Gesetzes vom 29. April 1869 erlassen wurden. gr. 8. Cart. \* 11 N $\mathcal{A}$
3029. **Instruktion** f. die Verificatoren v. Maß u. Gewicht. 8. Geh. \* 4 N $\mathcal{A}$
3030. **Leitfaden** zum Studium der Feldbefestigungskunst. gr. 16. Cart. \* 22 N $\mathcal{A}$
3031. **Stenglein, M.**, das Strafgesetzbuch f. das Königr. Bayern vom 10. Novbr. 1861 erläutert. 2. Hft. Ver.-8. \* 16 N $\mathcal{A}$
3032. **Wernz, J.**, Commentar zur Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten f. das Königr. Bayern. 3. Hft. Ver.-8. \* 16 N $\mathcal{A}$
- Vanne in Leipzig.**
3033. **Payne's Universum** u. Buch der Kunst. 11. Bd. 1. Hft. gr. 4.  $\frac{1}{4}$   $\mathcal{A}$
- S. A. Verthes in Gotha.**
3034. **Brieger, Th.**, Gasparo Contarini u. das Regensburger Concordienwerk d. J. 1541. gr. 8. Geh. \*  $\frac{1}{2}$   $\mathcal{A}$
- J. Verthes in Gotha.**
3035. **Fils, A. W.**, Höhengichten-Karte vom Thüringerwalde u. Umgebung. Südl. Thl. Chromolith. gr. Fol. \* 16 N $\mathcal{A}$
3036. **Schroeder, R.**, Rechtskarte v. Deutschland. Nebst Erläutergn. Chromolith. qu. gr. 4. \* 8 N $\mathcal{A}$
- Pfeffer in Halle.**
3037. **Riemer, P.**, des Landwirths Gartenbuch. 2. Aufl. gr. 8. Geh. \*  $\frac{3}{4}$   $\mathcal{A}$
- Voppelauer's Buchh. in Berlin.**
3038. **Hohelied**, das, metrisch übersetzt u. m. Anmerkgn. nach dem Midrasch versehen v. H. Lieb. gr. 8. In Comm. Geh. \* \* 16 N $\mathcal{A}$
3039. **Vesach-Sagada**, die, m. vollständ., sorgfältig durchgesehenem Texte übersetzt u. erläutert v. D. Cassel. 2. Aufl. gr. 8. Cart. \* 6 N $\mathcal{A}$
- Rohberg'sche Buchh. in Leipzig.**
3040. **Gesetze u. Verordnungen**, die, das Privatrecht u. den Civilprozeß betreffenden, f. das Königr. Sachsen seit Erlaß d. bürgerl. Gesetzbuches. Nebst den bezügl. Bundesgesetzen 2c. 2. Bd., das J. 1869 entb. 8. Geh. \*  $\frac{1}{2}$   $\mathcal{A}$ ; Schreib. \* 24 N $\mathcal{A}$
3041. **Rechenberg, C. M.**, der Spiritismus. Vortrag. 8. Geh. 3 N $\mathcal{A}$
- Zacco Nachf. in Berlin.**
3042. **Michel, J.**, die Welt der Vögel. Mit Illustr. 1. Bg. Ver.-8. Geh. \*  $\frac{2}{3}$   $\mathcal{A}$
- Scheurlen in Heilbronn.**
3043. **Irrenfreund**, der. Eine psychiatr. Monats-Schrift. Red.: F. Koster u. Brosius. 12. Jahrg. 1870. Nr. 1. gr. 8. pro cplt. \*  $\frac{5}{6}$   $\mathcal{A}$
- Schlesier in Berlin.**
3044. **Dossow, v.**, Anleitung zur Anfertigung der militärisch-schriftlichen Arbeiten. 9. Aufl. 8. Geh. \* 6 N $\mathcal{A}$
- Schöningh in Paderborn.**
3045. **Roth, L. M.**, einige freimüthige Worte zur Orientirung u. Beruhigung in der Unfehlbarkeitsfrage. gr. 8. Geh. \*  $\frac{1}{6}$   $\mathcal{A}$
- Valett & Co. in Bremen.**
3046. **Monats-Blatt** der norddeutschen Missionsgesellschaft. Red.: C. R. Victor. 20. Jahrg. 1870. Nr. 1 u. 2. gr. 4. In Comm. pro cplt. \*  $\frac{1}{3}$   $\mathcal{A}$

## Nichtamtlicher Theil.

### Hilfe in der Noth.

Die große Gefahr, welche in diesen Wochen das noch einzige nationale Band von Deutschland, die Einheit des Buchhandels bedrohte, ist zwar nun glücklich vorüber und die Veröffentlichung der nachstehenden bezüglichen Schutzschrift kann jetzt kein praktisches Interesse mehr verfolgen; aber es soll im Buchhandel unvergessen bleiben, welches gewichtiges Wort noch in der letzten Stunde vor der Entscheidung die Universität seines Vorortes in die Waagschale des Rechts und der Ehre geworfen hat, und so achten wir uns verpflichtet, dasselbe zur dankbaren Erinnerung in den Spalten des Börsenblattes aufzubewahren.

Die Petition an den Reichstag lautet also:

Hohem Reichstage

halten es die ehrerbietigst unterzeichneten Ordentlichen Professoren der Universität Leipzig nach reiflicher Erwägung für Pflicht, ihre ebenso vertrauensvolle wie dringende Bitte vorzutragen,

daß es Hochdemselben gefallen möge, den am 14. Febr. d. J. Seiner Beschlußnahme vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c., in allen wesentlichen Punkten unverändert anzunehmen.

Besonders tief würden wir es beklagen, wenn die staatliche Mißbilligung des Nachdruckes in dem neuen Gesetze abgeschwächt, die Schutzfrist des Urheber- und Verlagsrechtes verkürzt und die mühsam errungene Gleichförmigkeit der Gesetzgebung für alle Hauptgebiete der deutschen Literatur verwirrt werden sollte.

Wir wissen sehr wohl, daß der juristisch-technische Begriff des Eigenthums nicht ohne Weiteres auf das Recht des Schriftstellers an seinem Geistesproducte übertragen werden kann. Gleichwohl beruht es auf völliger Verkennung, wenn noch jetzt hin und wieder das Autorrecht als Monopol bezeichnet wird: ein Ausdruck, welchen schon vor mehr als fünfzig Jahren die oesterreichischen Nachdrucker am Wiener Congresse geltend zu machen suchten, der aber schon damals die gründlichste Widerlegung fand. Wir, die wir, vom ökonomischen Standpunkte betrachtet, mindestens ebenso sehr „Consumenten“ als

„Produzenten“ literarischer Erzeugnisse sind, vermögen hier durchaus nichts wirklich Monopolähnliches zu erkennen. Soll man das anerkannte Recht jedes Arbeiters auf das unzweifelhafte Ergebnis seiner Arbeit dem Schriftsteller darum versagen, weil es für diesen, bei der eigenthümlichen Natur der literarischen Production, nur durch Verhinderung des Nachdrucks wirksam werden kann? Der Nachdrucker hat doch gewiß gar keinen Anspruch auf den Mehrwerth, den ein mühsam geschaffenes Buch durch seinen Inhalt über den Betrag der Papier- und Druckkosten hinaus erlangt! Wir könnten auch leicht von Luther an bis auf die Gegenwart viele Aussprüche der größten Autoritäten dafür nachweisen, daß sich das Gewissen der neueren Völker über die Verwerflichkeit des Nachdrucks immer sehr klar gewesen ist, daß also die Gesetzgebung diese Verwerflichkeit nicht eingeführt, sondern lediglich anerkannt hat.

Eine Abkürzung der jetzt bestehenden Schutzfrist würde hauptsächlich auf Kosten der hinterbliebenen Wittwen und Kinder von Schriftstellern stattfinden. Praktische Bedeutung hätte sie aber nur vorzugsweise bei den Wenigen, welche Werke von solcher Gediegenheit geschaffen haben, daß dieselben selbst nach dem Tode der Verfasser noch auf neue Auflagen rechnen können; und den Hinterbliebenen dieser wird man doch gewiß ihr, ohnedies gewöhnlich kleines, oft einziges Erbtheil nicht noch mehr schmälern wollen? In der That scheint uns der Entwurf des Bundesrathes nach dieser Richtung hin nur das Minimum dessen zu enthalten, was namentlich zum Schutze des mühseligen und langsamen Erwerbes durch wissenschaftliche Schriftstellerei gefordert werden kann. Der hier und dort auftauchende Gedanke, als wäre für die Zukunft ein Ersatz der Autorrechte und der auf ihnen beruhenden Schriftstellerhonorare durch Staats- oder Nationalbelohnungen zu erstreben, scheint uns, auch abgesehen von allen praktischen Schwierigkeiten, selbst prinzipiell verkehrt. Gerade jetzt findet ein solches System von Nationalbelohnungen im Wesentlichen statt, eine factische, freie Abstimmung der Käufer über dasjenige, was sie dem Schriftsteller zuwenden wollen, da Niemand ein Buch kaufen wird, das er nicht seines durch das Autorrecht etwas vertheuerten Preises für würdig hält.